

**Musikschulreglement
der Einwohnergemeinde Alpnach**

vom 10. Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Name und Zweck	3
Art. 2 Leistungen der Einwohnergemeinde und der Eltern.....	3
Art. 3 Einwohnergemeinderat.....	3
Art. 4 Musikschulkommission	4
Art. 5 Leitung der Musikschule	4
Art. 6 Musiklehrpersonen.....	4
Art. 7 Musikschülerinnen und Musikschüler	5
Art. 8 Aufbau, Angebot.....	5
Art. 9 Unterricht.....	5
Art. 10 Finanzen	5
Art. 11 Rechtsmittel.....	5
Art. 12 Inkrafttreten.....	6

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und auf Artikel 62 und 64 Absatz 1 b des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978 folgendes Reglement.

Art. 1. Name und Zweck

Die Musikschule Alpnach ist eine Institution der Einwohnergemeinde Alpnach. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie eine eventuelle vorbereitende Fachausbildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Leistungen der Einwohnergemeinde und der Eltern

Die Einwohnergemeinde bezahlt einen jährlichen Kostenbeitrag an die Musikschule. Dieser Betrag ergibt sich aus den Gesamtaufwendungen für die Musikschule abzüglich Schulgelder und Kantonsbeitrag.

Die Schulgelder müssen mindestens die Hälfte der Besoldungen der Musiklehrpersonen betragen.

Die folgenden Kosten gehen voll zu Lasten der Gemeinde:

- a) Kosten der Ensembles
- b) Schulgeldermässigungen und Geschwisterrabatte
- c) Anschaffungen und Unterhalt von Mobiliar und Instrumenten
- d) Kosten für die Leitung und Administration der Musikschule

Art. 3 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass aller einschlägigen Weisungen, soweit sie nicht gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements Aufgabe der Musikschulkommission sind
- b) Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission
- c) Wahl der Musikschulleitung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Schulgelder
- f) Ermässigung oder Erlass von Schulgeldern
- g) Besoldung der Musiklehrpersonen
- h) Bereitstellung notwendiger Unterrichtsräume und Einrichtungen
- i) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 11

Art. 4 Musikschulkommission

1. Die Musikschulkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - ein Mitglied des Einwohnergemeinderates mit Vorsitz
 - eine Vertretung der Eltern
 - eine Vertretung der MusiklehrpersonenDie Schulleitung und die Musikschulleitung haben je eine beratende Stimme in der Musikschulkommission.
2. Die Musikschulkommission wird vom Einwohnergemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
3. Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission:
 - a) Bestimmung der Struktur der Musikschule
 - b) Erstellung von Richtlinien gemäss Musikschulreglement
 - c) Wahl und Einstufung von Musiklehrpersonen sowie Stellvertretungen
 - d) Festlegung von Lehrplänen und Lehrmitteln in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen
 - e) Beaufsichtigung des Musikunterrichts
 - f) Erstellen des Jahresbudgets
 - g) Herstellung von Kontakt zu den Eltern und zur Öffentlichkeit
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschülern in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.
 - i) Genehmigung von Anschaffungen gemäss Budget
 - j) Verfassen von Anträgen an den Einwohnergemeinderat betreffend Art. 3 Abs. c bis h
 - k) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 11

Art. 5 Leitung der Musikschule

Die Musikschulleitung wird auf Antrag der Musikschulkommission durch den Einwohnergemeinderat gewählt. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen speziellen Vertrag geregelt.

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die Leitung in musikalischen, schulischen, organisatorischen und administrativen Belangen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten. Zur Bewältigung der administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung ein Teilzeitsekretariat zur Verfügung.

Art. 6 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulkommission gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag geregelt.

Als integrierender Bestandteil des Vertrages gilt der Beschluss des Einwohnergemeinderates betreffend der Dienstverhältnisse und die Besoldung der Musiklehrpersonen des Kantons Obwalden. Basis dieses Beschlusses bilden die Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Obwalden vom 29. Januar 1998.

Art. 7 Musikschülerinnen und Musikschüler

In der Musikschule Alpnach können aufgenommen werden:

- a) In der Gemeinde Alpnach wohnhafte Kinder und Jugendliche gegen angemessenes (subventioniertes) Schulgeld.
- b) Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz sowie Erwachsene (ab dem 20. Altersjahr) gegen kostendeckendes Schulgeld.

Die für die Musikschülerinnen und Musikschüler geltenden Bestimmungen werden in separaten Richtlinien geregelt.

Art. 8 Aufbau, Angebot

Das Fächerangebot der Musikschule Alpnach richtet sich, so weit möglich, nach den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Aufbau:

- a) Grundausbildung: Rhythmik und Grundschule
- b) Instrumental- und Vokalunterricht
- c) Ensembles
- d) Spezialkurse

Art. 9 Unterricht

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester (August bis Januar und Februar bis Juli). Der Ferienplan richtet sich nach demjenigen der Schule Alpnach.

Art. 10 Finanzen

Die Betriebsmittel der Musikschule Alpnach setzen sich zusammen aus:

- Leistungen der Gemeinde
- Schulgelder
- Kantonsbeitrag
- Zuwendungen

Die Höhe der Schulgelder werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Einwohnergemeinderat festgelegt. Ermässigungen, Abzüge und Geschwisterrabatte werden in der Tarifordnung separat geregelt. Das Rechnungswesen obliegt der Gemeindebuchhaltung. Die Musikschulleitung liefert die nötigen Unterlagen.

Art. 11 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen sowie der Schulleitung sind an die Musikschulkommission zu richten.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Falle zwanzig Tage.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 16. August 1993 und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Alpnach, 10. Dezember 1999

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindepräsidentin
H. Siegrist
Der Gemeindegeschreiber
A. Vogler

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 3. April 2000 unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 4. April 2000, Gemeindeganzlei Alpnach
Der Gemeindegeschreiber
A. Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 18. April 2000
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann